

Previs Personalvorsorgestiftung Service Public
Fondation de prévoyance du personnel Service public
Seftigenstrasse 362 Postfach 250 CH-3084 Wabern bei Bern
T 031 960 11 11 F 031 960 11 33 E-Mail info@previs.ch
www.previs.ch



RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT 2007

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Stiftungsrat, Rentner, usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1.1	Grundlage.....	1
Art. 1.2	Rückstellungsreglement.....	1
TEIL 2	TECHNISCHE GRUNDLAGEN, VORSORGEKAPITALIEN	2
Art. 2.1	Rechnungsgrundlagen	2
Art. 2.2	Vorsorgekapitalien	2
TEIL 3	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
Art. 3.1	Grundsätze	3
Art. 3.2	Rückstellung für Grundlagenwechsel.....	3
Art. 3.3	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten.....	3
Art. 3.4	Rückstellung Umwandlungssatz.....	3
Art. 3.5	Rückstellung Teuerungsfonds	4
Art. 3.6	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes.....	4
TEIL 4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 4.1	Information der Destinatäre	5
Art. 4.2	Reglementsänderungen	5
Art. 4.3	Inkrafttreten des Reglements	5

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1.1 Grundlage**

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsstatuten und Art. 65b BVG in Verbindung mit Art. 48e BVV2 das Rückstellungsreglement.

Art. 1.2 Rückstellungsreglement

Das Rückstellungsreglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Rückstellungsreglement regelt die Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken.

Im Rahmen des Rückstellungsreglements werden zudem die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen festgehalten sowie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger beschrieben.

Teil 2 TECHNISCHE GRUNDLAGEN, VORSORGEKAPITALIEN

Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten Rechnungsgrundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen sind im Anhang festgelegt.

Die Sterblichkeiten der Invaliden, Witwen und Witwer werden der allgemeinen Sterblichkeit der Männer und Frauen gleichgesetzt. Verheiratungswahrscheinlichkeiten, Alter des Ehegatten, Anzahl Kinder und Alter der Kinder werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt.

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Deckungskapitalien der aktiven Versicherten im Leistungsprimat und der Rentenbezüger, des Umwandlungssatzes und der versicherungstechnisch notwendigen Finanzierung zur Anwendung.

Art. 2.2 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für den Barwert der erworbenen Leistungen (Leistungsprimat), für das Sparkapital (Beitragsprimat), für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht

- dem Barwert der laufenden Rente unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, zuzüglich
- für Rentenbezüger mit temporären bis zum ordentlichen Rücktrittsalter laufenden Renten, dem Sparkapital und dem Barwert der bis zum Rücktrittsalter fehlenden Sparbeiträge.

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

Teil 3 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3.1 Grundsätze

Die Previs bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge finanziert sind, versicherungstechnische Rückstellungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der Previs mit ihrem Sollwert erfasst und jährlich angepasst. Sie können nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Experte für berufliche Vorsorge von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 3.2 Rückstellung für Grundlagenwechsel

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Neuaufbau dieser Rückstellung neu zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

Art. 3.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zu Absicherung solcher Schwankungen der aktiven Versicherten wird eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet, welcher nach der kollektiven Methode von Panjer jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet wird.

Der Risikoschwankungsfonds wird für einen Sicherheitsgrad von 99.9% festgesetzt.

Art. 3.4 Rückstellung Umwandlungssatz

Eine Rückstellung Umwandlungssatz wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze im Beitragsprimat Pensionierungsverluste entstehen.

Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten im Beitragsprimat ab Alter 55 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstech-

nisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst. Die Rückstellung Umwandlungssatz wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Sie entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

Art. 3.5 Rückstellung Teuerungsfonds

Sofern der Stiftungsrat beschliesst, die laufenden Renten der Teuerung anzupassen oder eine Einmalzahlung an die Rentenbezüger auszuzahlen, so ist eine entsprechende Rückstellung Teuerungsfonds zu bilden. Die Höhe der Rückstellung Teuerungsfonds entspricht dem notwendigen Deckungskapital, welches zur Finanzierung der beschlossenen Teuerungsanpassung respektive Einmalzahlung notwendig ist.

Art. 3.6 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

Der Stiftungsrat kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen, ohne dass die Vorsorgeeinrichtung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. In einem solchen Fall ist vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufzubauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Der Stiftungsrat legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen, berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz, und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

Teil 4 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 4.1** **Information der Destinatäre**

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre über den Erlass und den Zweck dieses Reglements. Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den Rentenbezügern auf Anfrage ausgehändigt.

Art. 4.2 **Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen sowie den sich allenfalls ändernden versicherungstechnischen Bedürfnissen der Stiftung angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4.3 **Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 21. Juni 2007 verabschiedet. Es wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Bern, 21. Juni 2007

Previs

Personalvorsorgestiftung Service Public

Martin Vogler
Präsident des
Stiftungsrates

Stefan Muri
Vorsitzender der
Geschäftsleitung
Leiter Anlagen

ANHANG 2007**zum Rückstellungsreglement der Previs, gültig ab 1.1.2007****Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen**

Technische Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse EVK 2000

Technischer Zinssatz 4.0%

Art. 3.2. Rückstellung für Grundlagenwechsel

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.4 Prozent des Barwerts der erworbenen Leistungen der aktiven Versicherten im Leistungsprimat und des Rentendeckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr, in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden.